



Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

21. Juni 2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 3 Fälle (Fall 1: Aufgaben 1–5; Fall 2: Aufgabe 6; Fall 3: Aufgaben 7–10) sowie eine Seite Auszug aus dem StGB (Art. 321).

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	21 Punkte	11% des Totals
Aufgabe 2	5 Punkte	3% des Totals
Aufgabe 3	6 Punkte	3% des Totals
Aufgabe 4	40 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 5	42 Punkte	21% des Totals
Aufgabe 6	18 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 7	8 Punkte	4% des Totals
Aufgabe 8	18 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 9	20 Punkte	11% des Totals
Aufgabe 10	18 Punkte	9% des Totals
<hr/>		
Total	196 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

Fall 1 (58%)

Der pensionierte Hausarzt Hans (81) lebt gemeinsam mit seiner Frau Luise (85) seit Jahrzehnten in einem Einfamilienhaus mit grossem Garten am Stadtrand von Zürich. Hans leidet an einer dementiellen Erkrankung, die im Dezember 2019 aufgrund zunehmender Verwirrtheit, Angstzuständen und grosser Vergesslichkeit diagnostiziert wurde. So hatte Hans sich teilweise nicht mehr an getroffene Vereinbarungen oder Termine erinnert, war insbesondere bei Ferienaufenthalten im Hotel nachts verwirrt gewesen und hatte nicht mehr gewusst, wo er war und ängstigte sich beispielsweise sehr beim Autofahren. Seit der Diagnose ist die Erkrankung dank medikamentöser Behandlung aber nur mehr sehr langsam voran geschritten. Luise hat sich nie mit der Administration, der Verwaltung der Finanzen der Familie und der Wartung des Einfamilienhauses befasst. Das gehörte immer zu Hans' Aufgaben, während sie sich auf den Haushalt und den grossen Garten konzentrierte. Hans und Luise haben zwei Töchter, die seit vielen Jahren untereinander zerstritten sind: Elisabeth (49) und Franziska (54).

Im April 2020 hat Hans einen umfassenden Vorsorgeauftrag errichtet und Franziska mit der Personensorge (mit Ausnahme der medizinischen Angelegenheiten), der Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr betraut, da er sich von den anstehenden Geschäften und der Administration zunehmend überfordert fühlte und seine Frau ihn hierbei nicht unterstützen konnte. Gestützt auf diesen Vorsorgeauftrag, der von der KESB im Dezember 2020 validiert wurde, verwaltet Franziska seither die Finanzen der Eheleute und sorgt für die Erledigung der administrativen Belange, für eine regelmässige Wartung des Hauses und organisiert Unterstützung im Haushalt (Liefer- und Reinigungsdienst). Ansonsten führt Luise weiter den Haushalt wie gewohnt und die Eheleute kümmern sich um ihre persönlichen Angelegenheiten.

Luise ärgert sich allerdings darüber, dass ihre Tochter nun die Finanzen verwaltet, denn sie hat viel weniger finanzielle Freiheit als früher, als dies Hans noch selbst getan hat; insbesondere für Ausgaben für ihr grosses Hobby, den Garten, zeigt ihre Tochter kein Verständnis. Franziska händigt Luise nämlich kein Geld mehr für deren wöchentlichen Einkäufe im Gartencenter aus, wo sie jeweils auch mit Freundinnen einen vergnügten Nachmittag verbrachte. Dies führt zwischen Luise und Franziska regelmässig zu Streit, wobei Hans jeweils erfolglos und zunehmend verzweifelt zu vermitteln versucht.

Auch zwischen Franziska und Elisabeth haben sich die bereits seit Jahren bestehenden Konflikte weiter verschärft, seit Franziska die Aufgaben als Hans' Vorsorgebeauftragte wahrnimmt. Elisabeth fühlt sich von allen Angelegenheiten, die ihre Eltern betreffen, ausgeschlossen, ärgert sich darüber, dass «Franziska ihre Eltern bevormunde» und glaubt, dass diese die Meinung ihrer Eltern und der übrigen Familienmitglieder bei anstehenden Entscheidungen viel zu wenig berücksichtige.

Hans' behandelnder Arzt und früherer Berufskollege Martin (64) macht sich ebenfalls Sorgen: Er befürchtet, dass die starken und zunehmend eskalierenden familiären Konflikte sich negativ auf Hans' Krankheitsverlauf auswirken, zumal sich Hans im letzten Jahr schon ziemlich zurückgezogen hat und sehr wortkarg geworden ist. Hans hat gegenüber Martin auch bereits verschiedentlich geäussert, dass er diese ewigen Streitereien fast nicht mehr ertrage. Schliesslich teilt Martin mit Hans' Einverständnis der KESB mit, dass er besorgt um Hans' Wohl und der Ansicht sei, dass Hans' Interessen mit dem bestehenden Vorsorgeauftrag nicht genügend gewahrt werden können. Die KESB eröffnet ein Verfahren.



- 1) *Wie qualifizieren Sie die Meldung von Martin an die KESB und was ist hierbei zu beachten?*
- 2) *Welche KESB ist zuständig für die Bearbeitung des Anliegens?*
- 3) *Was prüft die KESB aufgrund der Mitteilung von Martin und welche Massnahmen stehen ihr diesbezüglich grundsätzlich, d.h. losgelöst vom konkreten Fall, offen?*
- 4) *Wie würden Sie im konkreten Fall als zuständige Behörde hinsichtlich des fraglichen Vorsorgeauftrags und der eingesetzten Vorsorgebeauftragten entscheiden, wenn Ihnen dieser erst jetzt, d.h. im Juni 2022, zur Validierung vorgelegt würde und Sie über alle im Sachverhalt aufgeführten Informationen verfügen? Bitte äussern Sie sich zu allen entscheidungsrelevanten Punkten und begründen Sie Ihre Entscheidung.*
- 5) *Nehmen Sie an, die KESB validiert den Vorsorgeauftrag nicht und fasst nach Durchführung einer Abklärung im Sinne von Martins Anliegen die Errichtung einer Beistandschaft mit Einsetzung einer professionellen Berufsbeiständin ins Auge. Welche Beistandschaft würden Sie der KESB vorliegend empfehlen und weshalb? Äussern Sie sich zunächst zu den Voraussetzungen der Beistandschaft und zum Unterstützungsbedarf und prüfen Sie gestützt auf diese Analyse die Ihrer Meinung nach in Frage kommende Beistandschaft. Welche konkreten Aufgaben sollen der Beiständin übertragen werden?*

Fall 2 (9%)

Dieser Fall schliesst thematisch an den Fall 1 an.

Während des laufenden Erwachsenenschutzverfahrens stirbt Luise unerwartet. Nach ihrem Tod nimmt Hans so gut wie keine Kontakte zu Drittpersonen mehr wahr und bricht auch den Kontakt zu seinen zerstrittenen Töchtern weitgehend ab. Anrufe seiner Töchter lässt Hans meistens unbeantwortet und öffnet ihnen die Haustüre nicht. Er akzeptiert zwar, dass ein von Franziska organisierter Mahlzeitendienst ihm das Essen vor die Türe stellt; oft lässt er es aber unbeachtet stehen. Die Fensterläden bleiben ganztags geschlossen, Hans hält sich praktisch nie mehr im Garten auf und erscheint dann, wenn er doch einmal draussen angetroffen wird, stark abgemagert, ungewaschen, mit fettigen Haaren und in dreckigen Kleidern. Aufgrund der Weigerung von Hans, fremde Personen ins Haus zu lassen, ist es Franziska nicht möglich, eine Spitex oder einen Reinigungsdienst zu engagieren.

- 6) *Von der Situation in Kenntnis gesetzt, beraten die Behördenmitglieder der KESB darüber, ob sie für Hans eine fürsorgerische Unterbringung in ein Alters- und Pflegeheim anordnen sollen. Wäre eine solche aus materieller Sicht gerechtfertigt (die formellen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung müssen nicht geprüft werden)?*

Fall 3 (33%)

Rebecca ist viel zu früh auf die Welt gekommen. Als extrem unreifes Frühgeborenes waren bei ihr das Risiko für Hirnblutungen, Organschädigungen und Entwicklungsstörungen stark erhöht. Nach einigen Wochen auf der Neonatologie-Station am Beginn ihres Lebens hat sich Rebecca aber seither nach Meinung ihrer Eltern Matthias und Eveline gut entwickelt, auch wenn sie im Vergleich zu Gleichaltrigen stets gewisse Entwicklungsverzögerungen zeigte. Im Alter von 4.5 Jahren lässt sich die Entwicklungsverzögerung nach Einschätzung des behandelnden Kinderarztes Dr. Wisner aber definitiv nicht mehr damit erklären, dass sich Kinder unterschiedlich schnell entwickeln. Rebecca ist nach wie vor motorisch sehr unselbständig, braucht Unterstützung beim Sitzen, läuft nicht frei, bewegt sich auf dem Boden nur wenig fort und spricht keine verständlichen Worte. Beim Essen ist sie auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen und lässt sich das Essen eingeben. Auch wenn gewisse Entwicklungsverzögerungen bei Rebeccas schwierigem Frühstart ins Leben zu erwarten sind, lässt sich deren Ausmass nach Einschätzung des Arztes nicht mehr nur rein medizinisch erklären. Dr. Wisner sieht die deutliche Gefahr, dass Rebecca sowohl in ihrer motorischen Entwicklung als auch in ihrer Sprachentwicklung so stark ins Hintertreffen gerät, dass sie den Rückstand nicht mehr aufholen kann und später eine Sonderschule besuchen muss.

Dr. Wisner versucht, die Eltern davon zu überzeugen, mit Rebecca umgehend intensive Frühförderungsstunden zu besuchen (mindestens zweimal wöchentlich Physiotherapie und Logopädie). Zusätzlich wäre es seiner Ansicht nach sehr hilfreich, wenn die Eltern, die Rebecca bisher sehr stark behüten und ihr jeden Wunsch von den Augen ablesen, ihr mehr Selbstständigkeit zutrauen und sie diesbezüglich mehr fördern würden.

Die Eltern äussern sich ablehnend; es sei ihnen unmöglich, diesen grossen zeitlichen Aufwand zu erbringen, denn sie hätten nicht nur noch drei andere Kinder, die ebenfalls ihre Aufmerksamkeit bräuchten, sondern führten auch gemeinsam eine Autoreparaturwerkstatt an ihrem Wohnort in der Stadt Zürich. Es sei finanziell nicht möglich, dass einer von ihnen ständig bei der Arbeit fehle, um Rebecca zu den Therapien zu begleiten. Ohnehin ist das Problem in Matthias' und Evelines Augen nicht so gross, wie es der Kinderarzt darstellt: Es gehe Rebecca gut, sie sei tagsüber bei ihrer Mutter im Büro der Autowerkstatt sehr zufrieden und erhalte homöopathische Hilfe. Rebecca werde zu gegebener Zeit schon selbst laufen und sprechen lernen. Auch weitere Gesprächsversuche, die Dr. Wisner initiiert, bleiben erfolglos.

Dr. Wisner macht schliesslich eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Diese leitet ein Kinderschutzverfahren ein und holt in dessen Verlauf ein ärztliches Gutachten ein. Das Gutachten bestätigt Dr. Wisners Einschätzung: Die Entwicklungsverzögerung ist sehr stark ausgeprägt und Rebecca benötigt aus medizinischer Sicht mindestens eine intensive physiotherapeutische und logopädische Förderung. Auch die behütende Art, mit der die Eltern und die älteren Geschwister Rebecca behandeln, wird als problematisch beurteilt, da Rebecca so nur wenig motiviert sei, aus ihrer unselbständigen und hilfsbedürftigen Rolle herauszukommen.

Die KESB erwägt, Rebecca aufgrund der fehlenden elterlichen Kooperation für 9 Monate unter der Woche stationär in einer auf die Frühförderung von Kindern spezialisierten Einrichtung im Zürcher Oberland (Wald) zu platzieren.¹ Diese Zeit benötigt Rebecca nach ärztlicher Einschätzung, um die schwersten Rückstände aufzuholen. Die Eltern sind strikt dagegen; aufgrund der

¹ In einer solchen Einrichtung werden die Kinder ausserhalb der therapeutischen Behandlungen in Wohngruppen (ähnlich Pflegefamilien) betreut.



bereits geschilderten zeitlichen Probleme könnten sie Rebecca unter der Woche nur selten besuchen und Rebecca hänge sehr an ihrer Familie.

- 7) *War Dr. Wisler überhaupt zur Meldung an die KESB berechtigt?*
- 8) *Welche Bedeutung haben Rebeccas Wünsche beim Entscheid der KESB? Muss die KESB Rebecca aktiv ins Verfahren einbinden und wenn ja, wie? Was ist konkret vorzukehren?*
- 9) *Äussern Sie sich materiell zur geplanten Platzierung Rebeccas in der Einrichtung. Ist diese aus Ihrer Sicht gerechtfertigt und gestützt auf welche Bestimmung müsste sie vorgenommen werden?*
- 10) *Können die Eltern einen entsprechenden Entscheid der KESB anfechten und wenn ja, wie und bei wem?*

Art. 321 StGB

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht³⁷⁸ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³⁷⁹

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.³⁸⁰

³⁷⁸ **SR 220**

³⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2020 (**AS 2020 57**; **BBl 2015 8715**).

³⁸⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kindeschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (**AS 2018 2947**; **BBl 2015 3431**).